

Anfragen zum Plenum

vom 15. April 2013

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Prof. Dr. Piazolo, Michael (FREIE WÄHLER)	15
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	32	Pointner, Mannfred (FREIE WÄHLER)	18
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	20	Rinderspacher, Markus (SPD)	23
Biedefeld, Susann (SPD)	25	Ritter, Florian (SPD)	4
Dittmar, Sabine (SPD)	26	Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	38
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)	27	Schneider, Harald (SPD)	12
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	1	Schopper, Theresa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)	5
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	35	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Halbleib, Volkmar (SPD)	13	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Steiger, Christa (SPD)	39
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)	31
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	Strobl, Reinhold (SPD)	17
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Dr. Strohmayr, Simone (SPD)	40
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	14	Tolle, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Meyer, Brigitte (FDP)	36	Weikert, Angelika (SPD)	41
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	7
Noichl, Maria (SPD)	33	Zacharias, Isabell (SPD)	8
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	37		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Personalstärke der Polizeistation Gemünden.....	1
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Radweganschluss in der Gemeinde Heinersreuth.....	2
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbau der B 26 in Aschaffenburg.....	3
Ritter, Florian (SPD) Anwendung des Versammlungsrechts im Zusammenhang mit Arbeitskampf- maßnahmen.....	4
Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER) Polizeistärke in Bayern.....	4
Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstellung von Unterlagen laufender Planfeststellungsverfahren ins Internet?	5
Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Theaterzelt Landshut.....	6
Zacharias, Isabell (SPD) Missbrauchsfälle an Schulen.....	7

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anklagen wegen des Erwerbs der Hypo Group Alpe Adria durch die BayernLB?	7
Schopper, Theresa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterbringung nach § 1846 BGB	8
Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Psychiatrische „Fernbegutachtung“	9

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Schneider, Harald (SPD) Entwicklung von Planstellen an Grundschulen im Landkreis Miltenberg.....	10
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Halbleib, Volkmar (SPD) Mutter-Kind-Zentrum in der Universitäts- klinik Würzburg	10
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Bayerischer Landesverein für Heimat- pflege e.V.....	11
Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) Studienbeitragsdarlehen und Sicherungs- fonds.....	12
Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Drittmittel an den bayerischen Universitäten	12
Strobl, Reinhold (SPD) Zusätzliche Mittel für Laien- und Volksmusikpflege	13

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

Pointner, Manfred (FREIE WÄHLER) Verwendbarkeit von Daten im Rahmen des KONSENS-Verfahrens vor den Finanz- gerichten.....	14
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Einsparungen im Haushalts- vollzug 2013/2014.....	14

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Barrierefreiheit und ICE-Halt am Bahnhof
Ansbach 15

Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Regionale Wirtschaftsförderung im
ostbayerischen Raum 15

Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Erdinger Ringschluss und Walperts-
kirchner Spange 16

Rinderspacher, Markus (SPD)
Lärmschutz an der Bahnstrecke München-
Trudering/Kirchtrudering/Waldtrudering 17

Tolle, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Planungen der Deutschen Bahn zur Aus-
und Neubaustrecke Hanau – Würzburg/
Fulda (–Erfurt) - „Mottgers-Spange“ 17

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Biedefeld, Susann (SPD)
Naturschutzprojekt „Grünes Band“ 18

Dittmar, Sabine (SPD)
Ermächtigung zum Notarztdienst 18

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Verhinderung von Windkraftanlagen in
Bayern 19

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Grenzwertüberschreitung bei gesund-
heitsschädlichen Zusatzstoffen im Trink-
wasser von Gebäuden 20

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Erklärung zum Verzicht auf den
Leistungsbetrieb im Hinblick auf das
Kernkraftwerk Isar 1 21

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Undichte Spaltstäbe im Atomkraftwerk
Gundremmingen 21

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Tbc-Erkrankungen beim Rotwild 22

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Fischotter-Problematik 23

Noichl, Maria (SPD)
Ordnungswidrigkeiten bei Pflicht-
trophäenschauen 24

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Haushaltsmittel für Asylbewerberinnen
und -bewerber 24

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Krippenplätze in Bayern 25

Meyer, Brigitte (FDP)
Umgang mit Wertgegenständen von Asyl-
bewerberinnen und -bewerber bei der
Einreise nach Bayern 26

Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)
Förderung der Asylsozialberatung 27

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Umsetzung des Urteils des Bundesver-
fassungsgerichtes zu Leistungen für Asyl-
bewerberinnen und -bewerber 27

Steiger, Christa (SPD)
Verteilung der Mittel aus dem Bildungs-
und Teilhabepaket 28

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)
Staatlich finanzierte Deutschkurse für
Asylbewerberinnen und -bewerber 28

Weikert, Angelika (SPD)
Zuwanderung von Sinti und Roma aus
Osteuropa 29

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

1. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich die verfügbare Personalstärke der Polizeistation Gemünden seit Januar 2012 bis heute dar (bitte Angaben über Lehrgangsbesuche, Krankheit, Urlaub pro Monat auflisten) und wie hat sich in diesem Zeitraum die Kriminalitätsrate für den Einzugsbereich Gemünden im Bereich Einbrüche entwickelt und wie viele Beamte waren während der Nachtschichten in Gemünden eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die verfügbare Personalstärke definiert sich aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich langfristiger Absenzen (z.B. verfügbarer Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten oder zur Ausbildung gehobener bzw. höherer Dienst, Mutterschutz mit Elternzeit oder Sonderurlaub) zuzüglich langfristig verfügbarer Zuordnungen. Als langfristig in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Monaten; bei Dauererkrankungen mehr als sechs Wochen.

Die nachfolgende Übersicht zur verfügbaren Personalstärke der Polizeistation (PSt) Gemünden beruht auf dieser allgemein gültigen Definition.

Zeitpunkt	Verfügbare Personalstärke
Januar 2012	14,0
Februar 2012	14,0
März 2012	13,8
April 2012	12,8
Mai 2012	12,8
Juni 2012	12,8
Juli 2012	12,8
August 2012	12,8
September 2012	13,8
Oktober 2012	11,8
November 2012	11,8
Dezember 2012	11,8
Januar 2013	11,8
Februar 2013	11,8
März 2013	12,8
April 2013	12,8

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2012 weist für den Zuständigkeitsbereich der PSt Gemünden folgende Delikte des besonders schweren Diebstahls aus:

	2012
Besonders schwerer Fall des Diebstahls in bzw. aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lager-räumen	8
Besonders schwerer Fall des Diebstahls in bzw. aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen	2
Besonders schwerer Fall des Diebstahls in bzw. aus Kiosken und Warenhäusern	3
Wohnungseinbruchdiebstahl	2
Besonders schwerer Fall des Diebstahls in bzw. aus Boden-, Kellerräumen, Waschküchen	1
Summe	16

Eine Auswertung der PKS für Tatzeiten innerhalb eines Monats birgt Unschärfen. Die PKS ist eine Ausgangsstatistik. Folglich werden Straftaten erst nach dem Abschluss der Ermittlungen zur PKS gemeldet. Im Falle von Einbruchsserien durch international agierende Täter können die Ermittlungen beispielsweise mehrere Monate in Anspruch nehmen, ohne dass diese Delikte in der PKS abgebildet sind. Unabhängig davon ist es den Geschädigten oftmals nur möglich, einen ungefähren Tatzeitraum anzugeben. Die PKS 2013 ist zudem noch nicht verfügbar.

Generell ist die PSt Gemünden täglich ab 06.00 Uhr in der Regel mit drei Beamten besetzt. Die Nachtschichtstärken stellen sich wie folgt dar:

- Dienstag bis Donnerstag: Nachtdienst durch zwei Beamte der PSt Gemünden bis 02.00 Uhr restliche Nacht Betreuung des Dienstbereiches durch die Polizeiinspektion (PI) Lohr,
- Freitag auf Samstag bzw. Samstag auf Sonntag: Nachtdienst durch zwei Beamte der PSt Gemünden bis 03.00 Uhr restliche Nacht Betreuung des Dienstbereiches durch die PI Lohr,
- Sonntag auf Montag bzw. Montag auf Dienstag: Abdeckung des Bereichs der PSt Gemünden ab 20.00 Uhr im wöchentlichen Wechsel durch die PI Lohr bzw. die PI Karlstadt.

Anlassbezogen (z.B. Veranstaltungen, besondere Einsatzlagen bzw. Vorkommnisse) ist die PSt Gemünden während der Nachtzeit auch länger bzw. mit mehr Beamten besetzt. Die dargestellten Dienstzeiten haben sich in der Vergangenheit bewährt.

Insgesamt betrachtet ist die PSt Gemünden als nachgeordnete Dienststelle der PI Lohr im Verbund mit dieser und der benachbarten PI Karlstadt sowie anlassbezogen mit den Fachdienststellen der Kriminalpolizeiinspektion Würzburg bzw. der Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried zu sehen. Bei entsprechenden Einsatzlagen kann zudem auf die operativen Ergänzungsdienste Würzburg (z.B. Einsatzzug, zivile Einsatzgruppen) zurückgegriffen werden. Die polizeiliche Betreuung im Bereich der Dienststelle Gemünden ist vor diesem Hintergrund angemessen.

2. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit besteht die Möglichkeit, den Fehringer Platz in der Gemeinde Heinersreuth an das Radwegenetz mit einem straßenbegleitenden Radweg entlang der Bundesstraße 85 in der Baulast des Bundes anzuschließen, von welchen Kosten geht die Staatsregierung für den etwa 400 m langen Radweg aus und welche Fördermöglichkeiten gäbe es für die Anlage des Radweges in der Baulast der Kommune?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der Einkaufsmarkt in Heinersreuth am Fehringer Platz wurde vor einigen Jahren in einem neu ausgewiesenen Gewerbegebiet geschaffen. Entlang der Bundesstraße (B) 85 besteht nordöstlich der Fahrbahn ein Geh- und Radweg, der bei Hahnenhof auf der Trasse der aufgelassenen Bahnlinie um Heinersreuth verläuft. Dieser Geh- und Radweg ist Bestandteil des Mainradweges entlang des Roten Mains. Außerdem besteht zwischen Hahnenhof und dem Ortseingang von Heinersreuth südwestlich der B 85 ein Geh- und Radweg, der vor einigen Jahren von der Gemeinde Heinersreuth errichtet worden ist. Vom Mainradweg besteht bislang keine Verbindung zum Einkaufsmarkt. Die Gemeinde Heinersreuth fordert, dass der Bund einen etwa 400 m langen Radweg an der B 85 zwischen Hahnenhof und der Abzweigung zum Einkaufsmarkt baut. Die Kosten hierfür werden auf rd. 70.000 Euro geschätzt. Im Hinblick auf die bereits vorhandene Radwegeinfrastruktur ist jedoch die Übernahme der Kosten durch den Bund nicht möglich. Eine Förderung wäre bei Kostenübernahme durch die Gemeinde wegen deren guter finanzieller Lage ebenfalls nicht möglich. Der Gemeinde kann daher nur empfohlen werden, eine Verbindung vom Fehringer Platz zum Maintalradweg zu schaffen, die deutlich kürzer und damit auch günstiger wäre.

3. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form ist der Ausbau der Bundesstraße (B) 26 (Projekt B 026-01, B 26, Aschaffenburg – B 469 bzw. Ausbau Aschaffenburg – B 469) in Aschaffenburg geplant, inwieweit ist der vierstreifige Ausbau auf den Bereich des Hafens beschränkt und ein weiterführender Ausbau stadteinwärts bis zur Aschaffener Ringstraße inbegriffen bzw. geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Derzeit läuft für den Umbau der Knotenpunkte Hafenzufahrt West und Mitte auf der Bundesstraße (B) 26 im Bereich des Hafens das Planfeststellungsverfahren. Durch die hierbei erforderlichen langen Abbiege- und Einfädelstreifen resultiert ein mehrstreifiger Ausbau der B 26 zwischen den beiden Knotenpunkten.

Entsprechend dem Beschluss des Ministerrats vom 12. März 2013 wird Bayern den vierstreifigen Ausbau der B 26 von der B 469 bis Aschaffenburg (Projekt-Nr. B 026-01 der Anmelde-Liste Straße) für den Bundesverkehrswegeplan anmelden. Im Zusammenhang mit der Zusammenstellung der Daten, die dem Bundesverkehrsministerium für die Bewertung des Projektes zu liefern sind, wird vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg auch die verkehrlich notwendige Ausdehnung des Projektes konkretisiert.

Maßgebliches Ziel des Projekts B 026-01 ist neben einer Verbesserung der Westanbindung des Oberzentrums Aschaffenburg an den Großraum Rhein-Main (A 3) eine leistungsfähige Erschließung und die Verbesserung der Anbindung des Bayernhafens an die A 3. Hierzu ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der vierstreifige Ausbau der B 26 von der B 469 bis zum Hafen zwingend erforderlich, nicht jedoch der weitere Ausbau bis zum Stadtring. Dieser wird erforderlich, wenn man die Staatsstraße 3115 in Aschaffenburg („Großostheimer Straße“) durch Verkehrsverlagerung auf die B 26 wirkungsvoll entlasten will. Um sich diese Option planerisch offenzuhalten, muss auch der Ausbau der B 26 vom Hafen bis zum Stadtring in das Projekt B 026-01 mit aufgenommen werden. Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg wird in nächster Zeit diese Option im Stadtrat von Aschaffenburg erläutern und abstimmen.

4. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass Gewerkschaftsmitglieder, die Arbeitskampfmaßnahmen ihrer Gewerkschaft in die Öffentlichkeit tragen wollten, um so um Unterstützung ihrer Arbeitskampfziele zu werben, als Versammlung im Rechtssinn angesehen wurden mit der Folge, dass sie, weil sie die Versammlung nicht nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) angezeigt hatten, mit Geldbuße nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG belegt wurden, wie ist der derzeitige Verfahrensstand in den einzelnen Fällen (bitte auch Mitteilung des Stands des Verfahrens gegen Herrn O. A. wegen Verstoßes gegen § 26 Nr. 2 des Versammlungsgesetzes des Bundes im Zusammenhang mit einem Warnstreik der Gewerkschaft ver.di am 30. Mai 2008) und wie sind nach Auffassung der Staatsregierung die versammlungsrechtlichen Abgrenzungskriterien von Arbeitskampfmaßnahmen und öffentlichen Versammlungen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Kriterien zur Abgrenzung von Arbeitskampfmaßnahmen und Versammlungen sind bereits in den Antworten auf die Schriftlichen Anfragen vom 25. März 2008 (Drs. 15/10994, Vorbemerkung und Ziffern 3 a) und 3 b) und vom 2. Februar 2009 (Drs. 16/897, Ziffer 3) dargestellt worden. Klassische Arbeitskampfmaßnahmen der Gewerkschaften sind regelmäßig keine Versammlungen im Rechtssinn. Maßgeblich ist, ob sich eine Veranstaltung nach den Gesamtumständen überwiegend an die Öffentlichkeit wendet, also auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung abzielt und damit Versammlungscharakter aufweist, oder ob sie primär gegen den bestreikten Arbeitgeber bzw. den Arbeitgeberverband gerichtet ist und daher eine Maßnahme des Arbeitskampfes darstellt.

Dem Staatsministerium des Innern (StMI) sind Einzelfälle bekannt, in denen gewerkschaftliche Aktionen als öffentliche Versammlung im Sinn des Versammlungsgesetzes eingestuft und wegen einer unterbliebenen Anzeige nach Maßgabe des Art. 13 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zum Teil Bußgeldverfahren eingeleitet wurden. In der Regel liegen in den ministeriell bekannt gewordenen Sachverhalten erste Gerichtsentscheidungen vor; der Stand der Verfahren ist dem StMI nicht im Einzelnen bekannt. Im Übrigen wird zu laufenden gerichtlichen Verfahren unter Achtung der Unabhängigkeit der Justiz grundsätzlich nicht Stellung genommen. Das noch nach dem bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Versammlungsgesetzes am 1. Oktober 2008 geltenden Versammlungsgesetz des Bundes eingeleitete Strafverfahren gegen Herrn O. A. ist mit Beschluss des Landgerichts München I vom 28. Juni 2010 nach § 153 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden.

5. Abgeordnete
Tanja Schweiger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien findet bei der Polizei die Sollstärkenberechnung statt, welches Berechnungsmodell ist Grundlage für die jährlichen bzw. halbjährlichen Personalzuteilungen an die Präsidien und wie werden Arbeitszeitausfälle aufgrund von Teilzeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Krankheit dabei berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Bei der in Bayern entwickelten und angewandten Methode zur Sollstärkenberechnung handelt es sich um ein quantitatives Verfahren, das primär auf die Arbeitsbelastung abstellt. Es werden alle Dienststellen mit den gleichen, relativ objektiven Parametern gemessen und Besonderheiten soweit als möglich berücksichtigt. Zu beachten ist, dass es sich bei der angewandten Methode um eine reine Verteilungsberechnung handelt. Die vorhandenen Sollstellen und das zur Verfügung stehende Personal werden bedarfs- und belastungsorientiert unter Berücksichtigung der bestehenden Organisation auf die Dienststellen verteilt. Es wird nicht ein möglicher Stellenbedarf ermittelt, sondern das vorhandene Potenzial verteilt. Dies bedeutet zwangsläufig, dass es bei Stellenmehrung an einem Ort zu Stellenabzügen andernorts kommen muss.

Dabei ist zu beachten, dass durch die Berücksichtigung der bestehenden Organisation, die eine bürgernahe und flächendeckende polizeiliche Betreuung der Bevölkerung gewährleistet, auf der Ebene der Polizeiinspektionen und Polizeistationen für weniger belastete und damit in der Regel auch personalschwächere Polizeiinspektionen belastungsunabhängig Sollstellenzuschläge zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit beim Dienst rund um die Uhr anzusetzen sind.

Im Rahmen der halbjährlichen Personalzuteilungen im Polizeivollzugsdienst wird bei allen Polizeipräsidien der aktuelle Personalbedarf auf Grundlage der Sollstärke und der teilzeitbereinigten Iststärke abgefragt. Bei der Verteilung der Nachwuchsbeamten an den polizeilichen Einzeldienst werden auch weitere Kriterien wie Abordnungen, Beurlaubungen, bis zum nächsten Termin zu erwartende Pensionierungen und Abgänge, gemeldete langzeiterkrankte Beamte, die über sechs Monate erkrankt sind und deren Rückkehr in ein aktives Dienstverhältnis nicht abzusehen ist, als Personalbedarf für die Zuteilungsentscheidung zugrunde gelegt.

Im Übrigen werden bei allen Zuteilungen die unterschiedlich starken Pensionierungszahlen berücksichtigt. Ziel der Personalzuteilungen ist es, dass alle Polizeidienststellen eine vergleichbare, ausgewogene Personalausstattung erhalten, die den Aufgaben und Belastungen gerecht wird.

Da nach dem Ausscheiden von Polizeibeamten die neu eingestellten Polizisten noch ausgebildet werden müssen (ca. drei Jahre), ist ein 1:1-Nachersatz nicht immer möglich. Durch zusätzliche Ausbildungsstellen in den Haushaltsjahren 2012, 2013 und 2014 können jedoch die starken Ruhestandsjahrgänge der nächsten Jahre durch vorzeitige Neueinstellungen von Auszubildenden gut ausgeglichen werden.

6. Abgeordneter
Adi Sprinkart
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe sind dafür maßgebend, dass Planfeststellungsbehörden bzw. Anhörungsbehörden in Bayern Unterlagen laufender Planfeststellungsverfahren, die für potenziell Verfahrensbetroffene von hohem Nutzen wären und problemlos, da i.d.R. elektronisch vorhanden, ins Internet gestellt werden könnten, nicht generell ins Internet stellen, könnte durch eine Änderung der Verwaltungspraxis die zielgerichtete Beteiligung gegenüber Betroffenen im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht erleichtert werden, und inwieweit kann sich die Staatsregierung vorstellen die gegenwärtige Verwaltungspraxis zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren ist nach geltendem Recht bislang keine Veröffentlichung von Unterlagen im Internet verbindlich vorgesehen. Der Planfeststellungs- oder Anhörungsbehörde bleibt es jedoch unbenommen, auch ohne ausdrückliche Regelung geeignete Unterlagen im Interesse einer verbesserten Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet zu veröffentlichen, sofern die technischen und organisato-

rischen Voraussetzungen gegeben sind und berechtigte Interessen, z.B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht entgegenstehen.

Von der Möglichkeit der Internetveröffentlichung wird in der Verwaltungspraxis zunehmend Gebrauch gemacht. Eine aus Anlass der Anfrage kurzfristig durchgeführte, exemplarisch auf die Planfeststellung für öffentliche Straßen beschränkte Umfrage hat ergeben, dass seit einiger Zeit die Regierungen als Planfeststellungsbehörden die erlassenen Planfeststellungsbeschlüsse – neben der gesetzlichen Bekanntmachung – zusätzlich ins Internet einstellen. Teilweise werden auch die Erläuterungsberichte und einzelne Lagepläne im Internet veröffentlicht. Inzwischen haben einzelne Regierungen – soweit technisch und organisatorisch möglich – begonnen, alle Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens, die der öffentlichen Bekanntmachung unterliegen, ins Netz einzustellen.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass in dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 2013 beschlossenen Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (Planvereinheitlichungsgesetz) (BR-Drs. 160/13), das voraussichtlich in Kürze in Kraft treten dürfte, das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) um einen neuen § 27a ergänzt wird. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist, soll die Behörde deren Inhalt künftig zusätzlich im Internet veröffentlichen.

Die Änderungen des VwVfG durch das Planvereinheitlichungsgesetz beruhen auf Mustervorschlägen zur einheitlichen Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze. Sie sollen – im Rahmen der seit mehr als 35 Jahren praktizierten und bewährten Simultangesetzgebung – in die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder übernommen werden. Das Staatsministerium des Innern erarbeitet derzeit einen entsprechenden Gesetzentwurf.

7. Abgeordnete **Jutta Widmann** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wenn die Stadt Landshut – wie bisher beabsichtigt – ein Theaterzelt für das Stadttheater Landshut mietet mit einer monatlichen Miete von ca. 25.000 Euro und einer Mietdauer von etwa sieben Jahren, ist dies dann auch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft im Sinne des Art. 72 Abs. der Gemeindeordnung und damit genehmigungspflichtig und ab welchem Zeitraum ist ein derartiges längeres Mietverhältnis ein kreditähnliches Rechtsgeschäft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der Regierung von Niederbayern liegt bisher weder ein Mietvertrag über ein Theaterzelt noch eine Anfrage wegen der Genehmigungspflicht eines solchen oder anderen wie auch immer gearteten Rechtsgeschäftes im Zusammenhang mit einem Theaterzelt vor.

Durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte wird die Haushaltswirtschaft der Kommune zukünftig belastet. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Kommune, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt. Ob ein Rechtsgeschäft kreditähnlich und damit genehmigungspflichtig ist, hängt von seiner vertraglichen Ausgestaltung ab. Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist insbesondere nicht die formale Bezeichnung des Geschäfts, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung, insbesondere im Hinblick auf die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre.

Typische Mietverträge sind grundsätzlich keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte und damit nicht genehmigungspflichtig nach Art. 72 Abs. 1 und 4 i.V. m. Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO), weil einer konkreten (wiederkehrenden) Leistung (Gebrauchüberlassung des Mietobjekts für einen bestimmten Zeitraum) jeweils eine konkrete (wiederkehrende) Gegenleistung gegenübersteht (monatliche Mietzahlung).

8. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Bezug nehmend auf die Äußerung des Staatsministers des Innern, Joachim Herrmann, in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 11. März 2013 „Es gibt jedes Jahr Fälle, wo irgendein Lehrer eine Schülerin missbraucht.“, frage ich die Staatsregierung, von wie vielen Fällen der Staatsminister des Innern spricht, warum diese Fälle nicht öffentlich gemacht werden und in welcher Form sich der Staatsminister für Unterricht und Kultus, Dr. Ludwig Spaenle, zu dieser Aussage seines Ministerkollegen Joachim Herrmann geäußert hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die in der Anfrage zitierte Aussage stammt aus dem Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 11. März 2013 „Der Innenverteidiger“ und wurde aus dem Gesamtkontext genommen. Gegenstand des Artikels war ein Interview mit dem Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, bei dem das Thema „Gewaltsame Übergriffe auf Bürger durch Polizeibeamte“ behandelt wurde. Die Aussage wurde offensichtlich nicht getroffen, um Missbrauchsfälle an Schulen zu thematisieren, sondern um menschliches Fehlverhalten bei verschiedenen Berufsgruppen anzusprechen. Deshalb hat auch der Staatsminister für Unterricht und Kultus, Dr. Ludwig Spaenle, sich nicht dazu geäußert.

Missbrauchsfälle an Schulen oder in Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit unterliegen keiner speziellen Meldepflicht. Entsprechende Delikte gehen aber in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ein und können anhand der Erfassungsparameter ausgewertet werden. Diese lassen jedoch eine umfassende und differenzierte Auswertung der tatsächlichen Fallzahlen des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener im Lehrer-Schüler-Verhältnis nicht zu. So ist die Erfassung des Berufs des Tatverdächtigen beispielsweise nicht zwingend. Zudem ist bei den erfassten Delikten des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener nicht immer die Schule als Tatort anzunehmen, da entsprechende Tathandlungen z.B. auch in Schulfreizeiten oder während Exkursionen und damit an anderen Tatorten begangen und erfasst werden. Unter Berücksichtigung dieser statistischen Aspekte – und damit der Aussagekraft der PKS in diesem speziellen Bereich – ergeben sich aus der PKS Bayern für 2012 insgesamt sechs Fälle des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen mit den ergänzenden Erfassungsparametern Lehrer (Tatverdächtiger), Schüler (Opfer) und Schule (Tatort).

Zum Schutz der Opfer sexuellen Missbrauchs, insbesondere aufgrund der Traumatisierung in solchen Fällen sowie zur Verhinderung der Stigmatisierung, wird eine offensive Medienarbeit durch die Bayerische Polizei vermieden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

9. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Staatsanwaltschaft dem Untersuchungsausschuss „BayernLB/HGAA“ gegenüber im Juli und wiederholt im Oktober 2010 erklärt hat, dass sie anstrebt, noch im Laufe des Jahres die mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) durch die Bayerische Landesbank zusammenhängenden Ermittlungsverfahren zum Abschluss zu bringen und in den nächsten Monaten eine Schlussverfügung für alle Verfahren anstrebt, frage ich die Staatsregierung, ob und wenn ja, wann und gegen wen in diesem Zusammenhang Anklage erhoben wird?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Zu dem Sachverhaltskomplex „Erwerb der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) durch die BayernLB“ führte bzw. führt die Staatsanwaltschaft München I folgende Ermittlungsverfahren bzw. Vorermittlungsverfahren:

Im Ausgangsverfahren hat die Staatsanwaltschaft München I gegen die acht ehemaligen Vorstände der BayernLB am 25. Mai 2011 zur 6. Strafkammer des Landgerichts München I Anklage wegen Untreue u.a. erhoben. Gegenstand des Tatvorwurfs gegen alle acht Vorstandsmitglieder ist der Erwerb der HGAA sowie gegen einzelne Vorstände zusätzlich der MAPS II-Erwerb und das Sponsoring Wörtherseestadion. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 203 der Strafprozessordnung (StPO) hat die Strafkammer noch nicht entschieden.

Hintergrund ist, dass das Gericht im Zwischenverfahren ein Gutachten sowie ein Ergänzungsgutachten in Auftrag gegeben hat zur Überprüfung der Fragen, ob die damals am 22. Mai 2007 vorliegenden Gutachten und Bewertungen von zutreffenden Annahmen ausgingen, ob die im Erstgutachten erkennbaren Mängel der überprüften Wertgutachten bei Kenntnisnahme von Bankfachleuten ohne weiteres hätten erkannt werden können bzw. ob hierfür eine vertiefte Prüfung erforderlich war bzw. zur Feststellung des objektiven Werts der HGAA, hilfsweise zur Bewertungsbandbreite.

Eine Entscheidung des Gerichts über die Zulassung der Anklage ist nicht vor Eingang des Ergänzungsgutachtens zu erwarten. Dieses ist zeitnah angekündigt.

Gegen die als Beschuldigte eingetragenen ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder der BayernLB wurde das Verfahren mit Verfügung vom 25. Mai 2011 gemäß § 152 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der Verwaltungsrat beim HGAA-Erwerb vom Vorstand nicht umfassend und nicht wahrheitsgemäß informiert wurde. Auch die Vorermittlungsverfahren betreffen Anzeigen gegen (weitere) ehemalige Verwaltungsratsmitglieder der BayernLB wegen des Erwerbs der HGAA. Den Anzeigen wurde mit Verfügung vom 25. Mai 2011 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind oder waren.

Ein Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der Bayern LB und Vorstände der BayernLB-Tochter Deutsche Kreditbank AG (Sponsoring Wörtherseestadion) wurde im Laufe des Herbstes 2011 gemäß § 153a Abs. 1 StPO eingestellt. Ein Verfahren gegen den früheren Vorstandsvorsitzenden der HGAA wurde am 24. August 2011 teilweise nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Bzgl. des Tatvorwurfs des Sponsorings des früheren Wörtherseestadions dauern die Ermittlungen an. Anhängig ist zudem das nach 2010 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen verschiedene ehemals Verantwortliche der HGAA im Zusammenhang mit der Ausgabe von Vorzugsaktien.

10. Abgeordneter
Theresa Schopper
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unterbringungen in Bayern auf der Rechtsgrundlage des §1846 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in den Jahren seit 2000 jährlich vorgenommen wurden und in wie vielen Fällen dabei jeweils anschließend eine gesetzliche Betreuung bestellt wurde?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

§ 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 1908i BGB ermöglicht es dem Betreuungsgericht, im Interesse des Betroffenen einstweilige Maßregeln zu treffen, solange ein Betreuer noch nicht

bestellt oder an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist. Das Betreuungsgericht kann auf dieser Grundlage u.a. eine einstweilige Unterbringung des Betroffenen anordnen. Die Fallzahlen seit dem Jahr 2000 stellen sich wie folgt dar:

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
10.546	10.894	11.100	10.825	11.196	10.296	10.291

2007	2008	2009	2010	2011	2012
10.359	10.691	11.357	10.931	11.097	11.068

Das Gericht ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Anordnung einer Maßnahme gemäß § 1846 in Verbindung mit 1908i BGB sicherzustellen, dass dem Betroffenen unverzüglich ein Betreuer oder vorläufiger Betreuer zur Seite gestellt wird. Statistische Daten hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

11. Abgeordnete **Christine Stahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist es üblich, bei Weigerung von Personen, sich psychiatrisch begutachten zu lassen, vonseiten eines vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestellten Arztes, dem Gericht, insbesondere auch Rechtspflegerinnen bzw. -pflegern und Staatsanwaltschaften anzubieten, das Verhalten des Betroffenen bei Veranstaltungen „aus der Ferne“ zu begutachten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Die in der Anfrage beschriebene psychiatrische „Fernbegutachtung“ ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) bisher nicht bekannt geworden. Im Hinblick auf die Anfrage hat das StMJV die Generalstaatsanwälte um Stellungnahme gebeten. Auch diesen ist die angesprochene Gestaltung nicht bekannt. Vorsorglich muss aber um Verständnis gebeten werden, dass insbesondere in der Kürze der Zeit eine definitive Abklärung nicht möglich ist. Sollte der Anfrage ein konkreter Einzelfall zugrunde liegen, wird um Mitteilung des Sachverhalts zur Überprüfung gebeten.

Generell gilt:

Die Beobachtung eines Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand ist in § 81 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Danach ist die klinische Beobachtung des Beschuldigten in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus unter engen Voraussetzungen vorgesehen. Eine entsprechende Anordnung ist nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers bei dringendem Tatverdacht und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich. Falls diese Voraussetzungen fehlen, kann bei Weigerung des Angeklagten zur Mitwirkung an der Begutachtung ein Gutachten nach Aktenlage und aufgrund des Eindrucks, den der Sachverständige vom Angeklagten in der Hauptverhandlung gewinnen kann, in Betracht kommen. Eine Begutachtung des Verhaltens des Angeklagten bei Veranstaltungen „aus der Ferne“ ist damit jedoch nicht verbunden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

12. Abgeordneter
**Harald
Schneider**
(SPD)
- Nachdem es für die Grundschulen im ländlichen Raum immer schwieriger wird, genügend Lehrkräfte zu bekommen, die auch dauerhaft vor Ort bleiben können und möchten, frage ich die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der mit nicht im Ruhestand befindlichen Lehrkräfte besetzten Planstellen für Grundschullehrkräfte im Landkreis Miltenberg seit dem Jahr 2008 entwickelt, wie viele Grundschulklassen im Landkreis Miltenberg werden von Kräften mit Planstellen und wie viele von Kräften ohne Planstellen geführt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine ausreichende Unterrichtsversorgung der Schulen in Bayern ist auch im Schuljahr 2012/2013 sichergestellt. Mit den zur Verfügung stehenden Stunden konnten an allen Schulen der Pflichtunterricht abgedeckt und die notwendige Gruppenbildung vorgenommen sowie ein angemessenes Angebot an Fördermaßnahmen und Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden. Gerade der ländliche Raum kann zum Teil seinen Bedarf an Lehrkräften nicht aus der unmittelbaren Region bedienen. Dies ist auch im Landkreis Miltenberg der Fall. Dorthin versetzte Lehrkräfte stellen daher relativ rasch Versetzungsanträge in ihre eigenen Heimatregionen.

Daten über das Verhältnis von Planstellen und Arbeitsverträgen liegen grundsätzlich an der personalführenden Behörde vor, für Grund- und Mittelschulen also an der jeweiligen Regierung. Bezogen auf einzelne Landkreise kann eine derartige Abfrage in der für eine Anfrage zum Plenum vorgegebenen Zeit nicht erfolgen. Die Entwicklung dieses Stellen- und Arbeitsvertragsverhältnisses seit 2008 kann somit nicht ermittelt werden. Daher kann nur zur grundsätzlichen Vergabe von Planstellen zum aktuellen Schuljahr Stellung genommen werden:

Die zuständige Regierung von Unterfranken teilte dazu mit, dass im Schuljahr 2012/2013 im Landkreis Miltenberg 35 Lehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag und 280 Lehrkräfte mit Planstelle beschäftigt sind.

Welche Lehrkraft eine Klassenführung übernimmt, wird an der Schule durch die Schulleitung entschieden. Die erfragten Zahlen könnten also nur durch eine gesonderte Erhebung an allen Grundschulen ermittelt werden. Um diesen zusätzliche Verwaltungstätigkeiten zu ersparen, wird auf eine solche Abfrage verzichtet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

13. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Nachdem im Vorfeld der Kabinettsitzung am 9. April 2013 in Würzburg das „immer wieder verschobene“ Mutter-Kind-Zentrum der Universitätsklinik Würzburg als „allerleiligstes Projekt“ bezeichnet wurde („Mainpost“ vom 8. April 2013), frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Planungen liegen für Mutter-Kind-Zentrum und Frauenklinik der Universitätsklinik Würzburg vor, welchen Finanzbedarf zeigen diese Planungen auf, und wann ist mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen (insbesondere Hochbauunterlage Bau) zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Das Universitätsklinikum Würzburg (UKW) verfügt über viel alte Bausubstanz. Beispielsweise durch die Neubauten für die operativen Fächer (ZOM, 2006) und die Innere Medizin (ZIM, 2009) oder die Sanierung der Zahnkliniken (2012) konnten schon wichtige Schritte für die Zukunftsfähigkeit des Universitätsklinikums getan werden, weitere folgen. Seit 2000 wurden bereits rund 500 Mio. Euro für große Baumaßnahmen am UKW verausgabt.

Vom UKW wird als besonders dringliche Priorität der Neubau der Kopfkliniken angesehen. Deshalb erfolgen aktuell der Neubau der Kopfklinik (Baukosten für den 1. BA von über 125 Mio. Euro, der Bauantrag ist in der interministeriellen Abstimmung) sowie der Neubau eines Forschungsbaus für das Herzinsuffizienz-Zentrum (bundesmitfinanziert, Baukosten von insgesamt rund 45 Mio. Euro). Beide Maßnahmen wurden auch im Kabinettsbulletin genannt.

Weitere anstehende und ebenfalls notwendige Sanierungen bzw. Neubauten, wie beispielsweise das genannte Mutter-Kind-Zentrum, d.h. Gynäkologie und Pädiatrie, sind ebenfalls wünschenswert, können aber angesichts der kostenintensiven aktuellen Baumaßnahmen nicht gleichzeitig durchgeführt werden. Das UKW hatte die Priorität zugunsten der Kopfklinik festgelegt.

Für das Mutter-Kind-Zentrum gibt es bislang ein Gesamtkonzept, das Gesamtkosten von 73 Mio. Euro für die Sanierung von Frauenklinik und Poliklinik und von 42 Mio. Euro für Sanierung und Erweiterung der Kinderklinik- und Poliklinik vorsieht.

14. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Landesmittel erhielt der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. seit 2005, welche Zuwendungen sind für die Jahre 2013 und 2014 vorgesehen und ist aus der Erhöhung der Haushaltsmittel für die Laienmusik im Doppelhaushalt 2013/2014 mit einer Erhöhung der Zuwendungen an den Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V. zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die im Haushaltsjahr 2013 zusätzlich bei Kap. 15 05 Tit. 686 80 ausgebrachten Fördermittel für die Laien- und Volksmusikpflege in Höhe von 700,0 Tsd. Euro unterliegen der Haushaltssperre im Umfang von 10 Prozent; es stehen damit zusätzliche Fördermittel in Höhe von 630,0 Tsd. Euro zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2013 hat noch keine Verteilung der Fördermittel stattgefunden. Die Laienmusikverbände sind aufgefordert, bis zum 30. April 2013 ihre statistischen Angaben zu melden; erst im Anschluss ist eine Entscheidung über die Verteilung der Fördermittel für 2013 möglich.

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. erhält eine Förderung für die Pflege bodenständiger Volksmusik. Als Umfang der Fördermittelerhöhung für diesen Zweck sind vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in 2013 150,0 Tsd. Euro vorgesehen. Wie viel hiervon 2013 auf den Landesverein entfallen wird, kann erst nach Vorlage des Vereinshaushaltsplans entschieden werden. Für 2014 ist eine Fortschreibung auf dem Niveau von 2013 vorgesehen.

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. erhielt aus den Mitteln der Laienmusik folgende Zuschüsse:

2005: 496.850 Euro,
2006: 496.850 Euro,
2007: 496.850 Euro,
2008: 520.000 Euro,
2009: 522.000 Euro,
2010: 522.000 Euro,
2011: 522.000 Euro,
2012: 522.000 Euro.

15. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzolo** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende haben seit Einführung der Studienbeiträge in Bayern ein Studienbeitragsdarlehen in Anspruch genommen, wie hoch ist aktuell der Forderungsbestand aus Studienbeitragsdarlehen und in welcher Höhe rechnet die Staatsregierung in den nächsten Jahren mit Auszahlungen aus dem Sicherungsfonds?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Zum 31. Dezember 2012 belief sich der Darlehensbestand auf insgesamt 12.018 Darlehen (davon 5.431 in der Auszahlungsphase, 2.237 in der Karenzphase (keine Tilgung), 2.695 in der Rückzahlungsphase, 1.612 bereits abgewickelt und 43 Sonstige, wie Widerruf und Storno).

Zum 31. Dezember 2012 belief sich der Forderungsbestand der KfW (Kapitalsaldo) auf insgesamt 22.561.479 Euro.

Die Ausstattung des Sicherungsfonds muss gewährleisten, dass im Falle des Wegfalls der Studienbeiträge alle aus der Abwicklung der derzeit valutierenden Studienbeitragsdarlehen entstehenden Kosten abgedeckt werden können. Die LfA Förderbank Bayern hat ein vorläufiges Gutachten zur Mindestausstattung des Sicherungsfonds bei einer möglichen Abschaffung der Studienbeiträge zum Sommersemester 2013 gefertigt. Das vorläufige Gutachten der LfA ist zu einer Mindestausstattung des Sicherungsfonds von 12 Mio. Euro und demzufolge einem „herauslösbaren“ Anteil von 18 Mio. Euro gelangt, der im Verhältnis ihrer Einzahlungen in den Sicherungsfonds an die Hochschulen zurückzuerstatten wäre. Die LfA bereitet derzeit das abschließende Gutachten vor, dessen Eingang abzuwarten bleibt.

16. Abgeordnete **Maria Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Drittmittel an den neun staatlichen bayerischen Universitäten zwischen den Jahren 2000 und 2011 entwickelt (bitte Summen und Anteile am Gesamtbudget pro Jahr und Universität einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die Drittmittel und die Anteile am Gesamtbudget haben sich bei den neun staatlichen Universitäten wie folgt entwickelt:*)

*) Von einem Abdruck der Auflistung wurde abgesehen. Sie ist als pdf-Dokument [hier einsehbar](#).

17. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welcher Betrag aus den zusätzlichen Mitteln von 700.000 Euro im Haushaltsjahr 2013 im Einzelplan 15 05 TG 80, die mit dem Änderungsantrag auf Drs. 16/14851 beantragt wurden, wird dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V. für die Laien- und Volksmusikpflege zufließen und welche Summe wird dem Verein im Haushaltsjahr 2014 gewährt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die im Haushaltsjahr 2013 zusätzlich bei Kap. 15 05 Tit. 686 80 ausgebrachten Fördermittel für die Laien- und Volksmusikpflege in Höhe von 700,0 Tsd. Euro unterliegen der Haushaltssperre im Umfang von 10 Prozent; es stehen damit zusätzliche Fördermittel in Höhe von 630,0 Tsd. Euro zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2013 hat noch keine Verteilung der Fördermittel stattgefunden. Die Laienmusikverbände sind aufgefordert, bis zum 30. April 2013 ihre statistischen Angaben zu melden; erst im Anschluss ist eine Entscheidung über die Verteilung der Fördermittel für 2013 möglich.

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. erhält eine Förderung für die Pflege bodenständiger Volksmusik. Als Umfang der Fördermittelerhöhung für diesen Zweck sind vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in 2013 150,0 Tsd. Euro vorgesehen. Wie viel hiervon 2013 auf den Landesverein entfallen wird, kann erst nach Vorlage des Vereinshaushaltsplans entschieden werden. Für 2014 ist eine Fortschreibung auf dem Niveau von 2013 vorgesehen.

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. erhielt aus den Mitteln der Laienmusik folgende Zuschüsse:

2005: 496.850 Euro,
2006: 496.850 Euro,
2007: 496.850 Euro,
2008: 520.000 Euro,
2009: 522.000 Euro,
2010: 522.000 Euro,
2011: 522.000 Euro,
2012: 522.000 Euro.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

18. Abgeordneter
Mannfred Pointner
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob bei der Digitalisierung der Steuerakten beim KONSENS-Verfahren (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) der (daten-)sichere Zugang zu den relevanten Steuerdaten für Rechtsanwälte, Staatsanwaltschaft, Richter und Steuerberater in Steuerverfahren vor den Finanzgerichten durchgängig gewährleistet ist und wenn nein, welche Implikationen sich daraus nach Ansicht der Staatsanwaltschaft für die Verfahren vor den Finanzgerichten ergeben, insbesondere welche Folgen ggf. der Informationsvorteil von Finanzämtern und Steuerfahndung gegenüber der Verteidigung hat sowie der Medienbruch zwischen dem Datenbestand im KONSENS-Verfahren und den vor Gericht verwendeten Daten hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Ein elektronischer Zugriff auf digitale Inhalte von Steuerakten durch Externe, beispielsweise durch Finanzgerichte, ist bislang nicht möglich. Elektronisch gespeicherte Teile von Steuerakten werden bei Bedarf ausgedruckt und dem papiergebundenen Vorgang beigelegt. Die Verfahren zur Akteneinsicht von Beteiligten – etwa von Steuerberatern – nach Nr. 4 des Anwendungserlasses zu § 91 der Abgabenordnung und § 78 der Finanzgerichtsordnung bleiben davon unberührt.

19. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form, wann und in welchen Aufgabenbereichen soll die von ihr am 5. März 2013 (Pressemitteilung Nr. 80 der Staatskanzlei – Bericht aus der Kabinettsitzung) angekündigte Einsparung im Haushaltsvollzug 2013/2014 in Höhe von 200 Mio. Euro erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Der Mittelbedarf für das Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 – Bildungsfinanzierungsgesetz – wird aus zusätzlichen Steuereinnahmen und sonstigen Verbesserungen des Jahres 2012 und Rücklagenentnahmen finanziert (vgl. hierzu Drs. 16/15926, Gesetzesvorblatt Abschnitt B Nummer 2). Unabhängig davon sollen im Haushaltsvollzug 2013/2014 insgesamt 200 Mio. Euro eingespart werden. Hierzu hat der Ministerrat die Staatskanzlei und die Ministerien aufgefordert, durch sparsame Mittelbewirtschaftung im Haushaltsvollzug der Jahre 2013 und 2014 einen Resteeinzug in Höhe von mindestens insgesamt 200 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

20. Abgeordneter
**Prof. (Univ. Li-
ma) Dr. Peter
Bauer**
(FREIE WÄH-
LER)
- Nachdem der Aktionsplan der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als ein Hauptziel die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (hier: Bahnhof Ansbach) vorsieht, frage ich die Staatsregierung, ist der Freistaat Bayern bereit, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, ggf. in welcher Höhe, um Barrierefreiheit im Ansbacher Bahnhof herzustellen und gleichzeitig im Zuge dieser notwendigen Umbaumaßnahmen kostengünstig einen ICE-Halt zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Der Freistaat ist bereit, sich finanziell am barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Ansbach zu beteiligen, sofern der Bund oder die Deutsche Bahn (DB) Station&Service AG die erforderliche Grundfinanzierung bereitstellt. Da dem Freistaat bei weitem nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die Bahnhöfe in Bayern barrierefrei auszubauen, kommt nur eine derartige ergänzende Finanzierung infrage. Dies gilt für alle Ausbaumaßnahmen für Bahnhöfe außerhalb der S-Bahn-Bereiche. Ein Ausbau alleine zum Zweck der Ertüchtigung für den Fernverkehr wäre, da dieser allein der Bundeszuständigkeit unterfällt, nicht zulässig.

21. Abgeordneter
**Eike
Hallitzky**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sieht sie es strukturpolitisch als notwendig an, dass die ostbayerischen Landkreise, die an Tschechien angrenzen, bezüglich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) auch künftig innerhalb der Förderkulisse verbleiben, gilt dies hinsichtlich der zugrundeliegenden strukturellen Kriterien im gleichen Maße auch für die sechs Kommunen des unmittelbar anschließenden Altlandkreises Wegscheid (Hauzenberg, Wegscheid, Untergriesbach, Oberzell, Breitenberg, Sonnen) und wenn nein, inwieweit hebt sich die strukturelle Lage dieser Kommunen positiv von den Gebieten innerhalb des GRW-Fördergebietes ab?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Fördergebietskarte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist mit dem Bund und den anderen Ländern abzustimmen und von der EU-Kommission zu genehmigen.

Derzeit befindet sich Bayern auf Bundes- und EU-Ebene in schwierigen Verhandlungen. Zum einen wird Deutschland insgesamt von der EU-Kommission voraussichtlich ein deutlich geringeres Kontingent an Fördergebieten erhalten als in der aktuellen Förderperiode. Zum anderen haben sich die bayerischen Regionen in den letzten Jahren durchwegs wirtschaftlich so gut entwickelt, dass vermutlich keine bayerische Region im regulären gesamtdeutschen Abgrenzungsverfahren, das sich nach der relativen Strukturschwäche richtet, ins Fördergebiet aufgenommen werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die Region Passau.

Da – im Gegensatz zu den neuen Ländern – die Tschechische Republik ihren Höchstförderstatus behalten wird, sind die Herausforderungen durch unterschiedliche Förderhöchstsätze und die daraus folgenden Wettbewerbsverzerrungen hier am größten.

Nun erkennt die Kommission grundsätzlich an, dass eine Region unabhängig von ihrer Strukturstärke auch dann förderwürdig ist, wenn sie an ein Höchstfördergebiet angrenzt. Allerdings stellt sie für dieses „Grenzlagenkriterium“ kein zusätzliches Kontingent an Fördergebieten zur Verfügung. Deshalb fordert Bayern einen Sonderfördergebietsplafond für die Grenzregionen. Er bietet den Ansatzpunkt dafür, dass überhaupt wieder bayerische Regionen im erforderlichen Umfang in die C-Fördergebietskulisse der GRW aufgenommen werden können.

Das Grenzlagenkriterium gilt gemäß dem aktuellen Entwurf der Generaldirektion Wettbewerb zu den neuen Regionalleitlinien als erfüllt für „NUTS-3-Regionen oder Teile von NUTS-3-Regionen“, also Landkreise bzw. kreisfreie Städte, „die zusammenhängende Gebiete bilden und die wiederum an ein A-Fördergebiet angrenzen“. Der entsprechende Landkreis muss dabei eine direkte Grenze zu einem Höchstfördergebiet haben.

22. Abgeordneter
Dr. Christian Magerl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit erhöhen sich durch die am 5. April 2013 vorgestellten Planungen für einen verbesserten Erdinger Ringschluss mit erhöhtem Anteil an Tieflage des Erdinger Ringschlusses in Erding die in der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage „Erdinger Ringschluss einschließlich Ausbau der Strecke Erding – Markt Schwaben und eigener S-Bahn-Gleise auf der Strecke Markt Schwaben – München Ost“ unter Drucksache 16/10967 genannten Baukosten für den Erdinger Ringschluss von rund 300 Mio. Euro, wie soll das Vorhaben finanziert werden, nachdem im aktuellen Bundesprogramm 2012 – 2016 nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) die Gesamtkosten von 307,21 Mio. Euro nur bedingt aufgenommen wurden und inwieweit werden Erdinger Ringschluss und Walpertskirchner Spange zeitgleich realisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die neue Lösung in Erding ist kostenneutral. Die Gesamtkosten des Projektes erhöhen sich durch die neue Lösung nicht.

Das S-Bahn-Vorhaben Erdinger Ringschluss, bestehend aus der Neufahrner Kurve und dem Lückenschluss zwischen Erding und dem Flughafen München, soll über das Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) finanziert werden. Das Vorhaben ist bislang in die Kategorie c des GVFG-Bundesprogramms aufgenommen. Im Dezember 2012 hat die Bahn einen Antrag zur Aufnahme des Vorhabens in die Kategorie b des GVFG-Bundesprogramms gestellt, der derzeit vom Eisenbahn-Bundesamt geprüft wird. Forderungen, die über das technisch Notwendige einer S-Bahn-Planung hinausgehen, sind separat zu finanzieren. Die Walpertskirchner Spange soll über das Bedarfsplanprojekt „Konten München“ im Rahmen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom Bund finanziert werden.

Eine zeitgleiche Realisierung des Lückenschlusses Erding und der Walpertskirchner Spange ist möglich. Da die Walpertskirchner Spange verkehrlich erst Sinn macht, wenn die Elektrifizierung der Ausbaustrecke 38 erfolgt ist, ist eine Realisierung nacheinander in Baustufen zum jetzigen Zeitpunkt als nicht unwahrscheinlich zu bewerten.

23. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sind zum Lärmschutz der Bürger an der Bahnstrecke im Bereich München-Trudering/Kirchtrudering/Waldtrudering geplant, warum ist auf der Nordseite der Bahnstrecke kein effizienter Lärmschutz vorgesehen und welche finanzielle Beteiligung leistet der Freistaat an den Gesamtkosten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Lärmschutzmaßnahmen an den Eisenbahnstrecken im Bereich München-Trudering/Kirchtrudering/Waldtrudering sind Bestandteil des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes für bundeseigene Schienenwege.

Die Finanzierung bundeseigener Eisenbahninfrastruktur ist nach dem Grundgesetz eine Aufgabe des Bundes. Der Freistaat leistet keine Finanzierungsbeiträge für die Lärmsanierung von Strecken der Deutschen Bahn AG (DB). Er ist auch nicht an der operativen Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms beteiligt, weshalb der Staatsregierung die in den einzelnen Lärmsanierungsabschnitten jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen nicht bekannt sind. Die Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms obliegt der DB als Vorhabensträger und dem Eisenbahn-Bundesamt als zuständiger Behörde für das Planfeststellungsverfahren und die Bewilligung der Bundesmittel für die Lärmsanierung.

24. Abgeordnete
Simone Tolle
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird der Freistaat von der Deutschen Bahn AG (DB) in die Planungen zur Aus- und Neubaustrecke Hanau – Würzburg/Fulda (-Erfurt) eingebunden, nachdem die DB und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ohne Beteiligung des Freistaates Bayern am 30. Januar 2013 zum aktuellen Projektstand dahingehend informierten, dass es die zwei prinzipiellen Lösungsansätze mit den Arbeitstiteln „Mottgers-Spange“ und „Ausbau“ gibt, der Freistaat bei seiner Anmeldung der Projekte für den Bundesverkehrswegeplan 2015 an den Bund unmissverständlich deutlich machte, dass der Freistaat gegen eine Aufnahme der „Mottgers-Spange“ im Bundesverkehrswegeplan ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Der Freistaat ist in die genannten Planungen nicht eingebunden, da es sich um Maßnahmen außerhalb Bayerns handelt, für die der Bund im Rahmen seiner Verantwortung für den Aus- und Neubau der Bundesschienenwege zuständig ist.

Gleichwohl hat sich die Staatsregierung gegen die „Mottgers-Spange“ ausgesprochen und dies dem Bund am 28. März 2013 im Zuge der Anmeldungen von Schienenprojekten zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) mitgeteilt. Die Staatsregierung setzt sich für die Streichung der präjudizierenden Variantenbezeichnung „Mottgers-Spange“ aus dem BVWP und ein klares Signal des Bundes zum weiteren Ausbau der bayerischen Spessartquerung Aschaffenburg – Würzburg ein. Sobald der Ausbau dieser Strecke in die laufenden Planungen einbezogen wird, wird der Bund auch eine angemessene Beteiligung des Freistaats sicherstellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

25. Abgeordnete
**Susann
Biedefeld**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist sie für oder gegen das Naturschutzprojekt „Grünes Band“ in Bayern, speziell im Landkreis Coburg und wie viele Haushaltsmittel stellt sie für die Realisierung des Projekts in der jetzt anstehenden Umsetzungsphase zu Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“ in Oberfranken ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen.

Es leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Bayerischen Biodiversitätsstrategie, die von der Staatsregierung im April 2008 beschlossen wurde.

Die Bedeutung des Projektes für die Staatsregierung wird u.a. durch folgende Ministerratsbehandlungen deutlich:

- Die Staatsregierung und die Thüringer Landesregierung haben am 15. April 2008 die gesamtstaatliche Bedeutung des „Grünen Bandes“ bekräftigt und die Fachministerien damit beauftragt, einen Förderantrag für das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“ beim Bundesamt für Naturschutz einzureichen.
- Mit Ministerratsbeschluss vom 9. November 2009 hat die Staatsregierung die Bedeutung des Projektes noch einmal bekräftigt und das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gebeten, beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und beim Bundesamt für Naturschutz auf einen raschen Beginn des Vorhabens hinzuwirken.

Der Bayerische Naturschutzfonds hat eine Beteiligung mit einem Anteil von bis zu 884.000 Euro in Aussicht gestellt, sofern die organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind und eine entsprechende Weiterförderung durch das Bundesamt für Naturschutz erfolgt.

Da ein Antrag mit einem Kostenplan für die Umsetzungsphase II noch nicht gestellt wurde, lassen sich derzeit keine genauen Angaben zur Höhe der Beteiligung des Naturschutzfonds machen.

26. Abgeordnete
**Sabine
Dittmar**
(SPD)
- Nachdem die Auswirkungen des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts (L12 KA 36/09), nach welchem die Teilnahme am Notarztdienst zwingend eine Zulassung oder Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss voraussetzt, dramatische Konsequenzen auf die notärztliche Versorgung in Bayern haben, frage ich die Staatsregierung, sieht sie Möglichkeiten, gesetzgeberisch zur Problemlösung beizutragen und wenn ja, welche und wenn nein, warum nicht sowie welche Auswirkungen hat das Urteil auf bestehende Berechtigungen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Das Staatsministerium des Innern (StMI) als oberste Rettungsdienstbehörde ist zuständig, soweit es um Fragen des Vollzugs des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes geht. Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) vermag die oben genannte Frage nur im Rahmen seiner Aufgabe als Rechtsaufsichtsbehörde über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) zu beantworten, die zusammen mit den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Sicherstellung des bodengebundenen Notarztdienstes in Bayern verpflichtet ist.

Der Umfang des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) ist bundesgesetzlich in § 75 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) V geregelt. Der Notarztdienst ist danach grundsätzlich nicht vom gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der KVen umfasst, es sei denn, landesrechtlich ist etwas Abweichendes hierzu geregelt. In Bayern wurde mit dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) von diesem Abweichungsrecht Gebrauch gemacht. Nach Art. 14 Abs. 1 BayRDG hat die KVB zusammen mit den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung den bodengebundenen Notarztdienst im Freistaat sicherzustellen. Der Notarztdienst ist damit in Bayern Teil der vertragsärztlichen Versorgung.

Eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist jedoch ausschließlich auf der Grundlage der in § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V bundesrechtlich abschließend geregelten vertragsärztlichen Teilnahmemöglichkeiten, Zulassung und Ermächtigung durch die Zulassungsausschüsse, möglich. Hierauf hat das Landessozialgericht Bayern in seinem Urteil (L 12 KA 36/09) hingewiesen und damit das bislang praktizierte Berechtigungsverfahren der KVB als rechtswidrig eingestuft.

Gesetzgeberisch besteht die Möglichkeit einer Rechtsänderung auf Bundesebene bzw. auf Landesebene.

Da die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der KVB grundsätzlich jedenfalls bundesrechtlich definiert sind, ist eine isolierte Änderung der Rechtslage auf Landesebene nicht zielführend. Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage bedürfte jedenfalls auch einer Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen des SGB V.

Die bislang erteilten Berechtigungen sind nach Maßgabe der o.g. Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts rechtswidrig, jedoch nicht nichtig und bleiben damit grundsätzlich wirksam.

Im Rahmen eines Gesprächs am 20. Dezember 2012 im StMI – bei dem es in erster Linie um die Abwendung der angekündigten Notarztstreiks über die Weihnachtsfeiertage ging – wurde vor dem Hintergrund der o.g. Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts zwischen allen Beteiligten (KVB, Notärzte, Zweckverbände, StMI und StMUG) konsentiert, dass Notärzte, die nicht zugleich Vertragsärzte sind, für einen Übergangszeitraum bis spätestens zum 30. Juni 2013 auf der Grundlage der von der KVB bereits erteilten bestehenden Berechtigungen weiter am Notarztdienst teilnehmen dürfen. Das StMUG hatte zugesagt, auf Grund des seitens der KVB vorgetragenen und von allen Beteiligten konsentierten Zeitbedarfs für eine Umstellung des Verfahrens bis spätestens zum 30. Juni 2013, eine solche Übergangsfrist aufsichtsrechtlich zu tolerieren, um eine praktikable und praxisgerechte Überführung in das vom Gericht vorgegebene Verfahren zu gewährleisten.

27. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Initiativen (örtliche Bündnisse) zur Verhinderung von Windkraftanlagen gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Landkreisen auflisten), wie steht sie zu deren Forderungen im Hinblick auf die notwendige Energie- und was war das Ergebnis eines Gesprächs der Gesamtbürgerinitiative vor einigen Wochen mit Ministerpräsident Horst Seehofer?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, wie viele örtliche Bündnisse zur Verhinderung von Windkraftanlagen in Bayern bestehen. Die Staatsregierung hält an den Zielen des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ fest. Die Umsetzung der Energiewende hat dabei mit Rücksicht auf Landschaft und Natur sowie die Belange der Bevölkerung zu erfolgen.

Am 5. März 2013 fand ein Gespräch des Herrn Ministerpräsidenten Horst Seehofer und des Staatsministers für Umwelt und Gesundheit, Dr. Marcel Huber, mit Vertretern der „Allianz der Bürgerinitiativen Gegenwind Unterfranken“ statt. Ministerpräsident Horst Seehofer bat Staatsminister Dr. Marcel Huber, die Möglichkeit von erweiterten, bayernweiten Abstandsregelungen (abhängig von der Höhe der Windkraftanlagen) auf rechtliche und tatsächliche Realisierbarkeit prüfen zu lassen. Zudem soll auch geprüft werden, wie Massierungen von Windkraftanlagen verhindert werden können.

Am 28. März 2013 wurde das Gespräch auf Arbeitsebene im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) mit Vertretern verschiedener Bürgerinitiativen (BI) aus Unterfranken fortgesetzt. Die BI trugen eine Vielzahl von Erfahrungen und Eindrücken aus ihrem Umgang mit Windkraftanlagen vor. Dabei wurde die Frage der Abstände zur Wohnbebauung ausführlich erörtert. Das StMUG hat im Rahmen der Gebietskulisse Windkraft verschiedene Alternativen von Abständen zur Wohnbebauung gerechnet und entsprechende Auswertungen bezogen auf ganz Bayern und auf die Planungsregion Main-Rhön gezeigt. Es wurde deutlich, dass selbst mit dem eingeschränkten Prüfungsmaßstab der Gebietskulisse, der vor allem Planungseinschränkungen wegen Immissions- und Naturschutz abbildet, einheitliche Abstände größer als 1000 Meter nicht rechtssicher dargestellt werden können. Unabhängig davon bleiben die umfassende Abwägung der betroffenen Belange und die konkrete Planungsentscheidung dem jeweiligen Planungsverfahren vorbehalten.

Das StMUG befasst sich darüber hinaus näher mit dem Gesichtspunkt von unrealistischen Angaben über den zu erwartenden möglichen Ertrag von Windkraftanlagen. Das Staatsministerium des Innern wird prüfen, ob den Kommunen ergänzende Hinweise zur Frage der erdrückenden Wirkung von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden können.

28. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie oft in Bayern eine Grenzwertüberschreitung bei Trinkwasser bezüglich gesundheitsschädlicher Zusatzstoffe, ausgelöst durch sogenannte Korrosions- und Kalkschutzdossieranlagen, in den letzten fünf Jahren in Miet- und öffentlichen Gebäuden festgestellt wurde, wodurch die mutmaßliche Überschreitung angezeigt wurde und wie häufig die Gesundheitsämter das Trinkwasser in Mietshäusern routinemäßig in den letzten fünf Jahren kontrolliert haben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Bei den angesprochenen Zusatzstoffen handelt es sich um sog. Aufbereitungsstoffe. Diese dürfen nur nach den Vorgaben einer Liste des Umweltbundesamts verwendet werden (§ 11 der Trinkwasserverordnung – TrinkwV – 2001). Gesundheitliche Bedenken bestehen dann nicht. Für die ordnungsgemäße Verwendung ist allein der Betreiber der Trinkwasserinstallation eines Gebäudes zuständig.

Es erfolgt keine systematische und zentrale Erfassung von Verstößen gegen die Liste des Umweltbundesamts sowie von Grenzwertüberschreitungen, die durch die unzulässige Verwendung von Aufbereitungsstoffen verursacht wurden. Entsprechende Daten liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit deshalb nicht vor.

Mietshäuser fielen und fallen nicht unter die routinemäßige Überwachung der Gesundheitsämter.

29. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es richtig ist, dass sich das Atomkraftwerk Isar 1 immer noch nicht in der „Nachbetriebsphase“ (sondern im dauerhaften Nichtleistungsbetrieb) befindet, weil sich der Anlagenbetreiber E.ON weigert, die entsprechende Erklärung zum Verzicht auf den Leistungsbetrieb abzugeben, wenn ja, wie beurteilt die Staatsregierung dieses Verhalten von E.ON unter dem Gesichtspunkt, dass der Betreiber aber bereits einen Antrag auf Stilllegung und Abriss gestellt hat, und wann rechnet sie mit einer entsprechenden juristisch verbindlichen Erklärung von E.ON auf den Betrieb von Isar 1 zu verzichten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb des Kernkraftwerkes Isar 1 (KKI 1) ist kraft Gesetzes erloschen. Eine juristisch verbindliche Erklärung zum Verzicht auf den Leistungsbetrieb ist im Atomgesetz nicht vorgesehen. Die Staatsregierung rechnet nicht mit einem solchen Schritt durch E.ON Kernkraft GmbH. Für die Durchführung des Stilllegungsverfahrens ist dieser Schritt unerheblich.

30. Abgeordnete
**Christine
Kamm**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem sich in den zwei Gundremminger Siedewasserreaktoren in den letzten Jahren die Leckagen von Spaltstäben („Brennstäben“) häufen, frage ich die Staatsregierung, wie viele undichte Spaltstäbe wurden seit 2000 in welchem Jahr entdeckt und von welchem Typ (Uran oder WAU/ERU oder MOX) waren sie jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die Kernbeladung eines jeden Blocks des Kernkraftwerks Gundremmingen setzt sich aus insgesamt 784 Brennelementen mit über 70.000 Brennstäben zusammen. Da ein Brennelementdefekt bzw. Brennstabdefekt nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wurden Brennelementdefekte schon bei der Auslegung der Anlagen berücksichtigt.

Nachfolgend wird spezifisch für jedes Jahr, beginnend mit dem Jahr 2000, die Anzahl der defekten Brennstäbe dargestellt. Eine Meldepflicht gemäß der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) lag nur in Einzelfällen vor. Für die Betrachtung ist wichtig zu wissen, dass bei einem einzelnen Brennelementdefekt gleichzeitig mehrere Brennstäbe defekt sein können, ein Rückschluss auf die Anzahl defekter Brennelemente ist aus nachfolgender Zusammenstellung nicht möglich. Ferner kann sich die Schadensursache, auch beim Vorliegen gleichen Brennstoffs, stark unterscheiden.

Stand 16. April 2013:

2000: ein Uran-Brennstab,
2001: keine Defekte,
2002: vier Uran-Brennstäbe,
2003: zwei Uran-Brennstäbe,

2004: keine Defekte,
2005: ein ERU-Brennstab,
2006: keine Defekte,
2007: ein Uran-Brennstab und 13 ERU-Brennstäbe,
2008: keine Defekte,
2009: keine Defekte,
2010: ein ERU-Brennstab und drei MOX-Brennstäbe,
2011: zwei Uran-Brennstäbe und sieben MOX-Brennstäbe,
2012: ein Uran-Brennstab und vier ERU-Brennstäbe,
2013: es liegt ein Brennelementdefekt vor, die Untersuchungen laufen.

31. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Wintergattern im bayerischen Alpenraum wurde in den vergangenen Wochen Rotwild zur Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Tbc-Erkrankung geschossen (Angabe des jeweiligen Wintergatters, Abschusszahl, tatsächlich befallene Tiere und Ergebnisse entsprechender Tbc-Untersuchungen an Rotwild im Bereich dieser Wintergatter in den Jahren seit 2008) und welche Belege gibt es dafür, dass die Rinder-Tbc tatsächlich vom Rotwild ausging?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Seit 20. März 2013 wurde Rotwild aus Wintergattern der Landkreises Oberallgäu, Bad Tölz-Wolfratshausen und Berchtesgaden diagnostisch getötet. Insgesamt wurden 55 Tiere am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) untersucht. Bei drei Tieren aus dem Landkreis Oberallgäu konnte mittels eines Polymerase-Kettenreaktion-Testes (PCR) Tuberkulose (Tbc) nachgewiesen werden.

Die Probenzahlen wurden für jeden Landkreis der Alpenkette aus einer Grundgesamtheit der jeweils vorhandenen Wintergatter und des Wintergatterbesatzes berechnet.

In der Jagdsaison 2008/2009 wurden in Bayern keine Tbc-Untersuchungen bei Wildtieren durchgeführt.

Seit Oktober 2009 erfolgen in Bayern Untersuchungen zum Tbc-Vorkommen bei Rotwild:

1. Im Rahmen einer durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit geförderten Dissertation wurden 332 Rothirsche aus den Landkreisen Oberallgäu, Ostallgäu und Bad Tölz-Wolfratshausen untersucht. Im Landkreis Oberallgäu wurde aus zwei Hirschen (Prävalenz 1,0 Prozent), und im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen bei einem Hirsch (Prävalenz 2,0 Prozent) Mykobakterium caprae (M. caprae) isoliert.
2. Seit 1. Mai 2011 erfolgten Untersuchungen im Rahmen des EU-Projektes (EMIDA ERANet). Ergänzend zu den o.g. Landkreisen wurden die Landkreise Miesbach und Garmisch-Partenkirchen miteingebunden. Im Landkreis Oberallgäu wurde aus der Stichprobe einmal (Prävalenz 0,5 Prozent), im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zweimal (Prävalenz 2,2 Prozent) M. caprae isoliert.
3. Seit der Jagdsaison 2012/2013 wurden darüber hinaus im Landkreis Oberallgäu 480 Proben untersucht. Aus diesem Stichprobenumfang wurde in 21 Proben M. caprae nachgewiesen (Prävalenz 4,3 Prozent). Weitere 190 Stück Rotwild wurden in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach und Garmisch-Partenkirchen untersucht. In vier Proben aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wurde M. caprae isoliert (Prävalenz 2,1 Prozent).

Wissenschaftlich belegt ist, dass bei Rotwild und Rind genetisch gleiche Stämme von M. caprae nachgewiesen wurden. Weitere Aussagen zum Ursprung der Infektion sind aktuell nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

32. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie, um die Probleme der Fischzüchter und Gewässerbesitzer im Bayerischen Wald im Zusammenhang mit einer Zunahme der Fischotter-Population in den Griff zu bekommen (zahlreiche Fischzüchter und Teichbesitzer mussten bereits ihre Betriebe schließen, weil die durch Fischotter angeordneten Schäden nicht aufgefangen werden konnten) und schließt sich die Staatsregierung der Meinung an, dass bei der Fischotter-Problematik schnellstmöglicher Handlungsbedarf durch Bestandsreduzierung gegeben ist, um nicht denselben Fehler wie bei der Biberproblematik zu machen, wo auch ein rechtzeitiges Eingreifen versäumt wurde und was spricht aus ihrer Sicht dagegen, noch in 2013 mit der dringend notwendigen Bestandsreduzierung zu beginnen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung hat aufgrund der steigenden Fischotterproblematik im Bayerischen Wald bereits 2006 die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) mit einer Voruntersuchung beauftragt und darauf aufbauend 2009 zwei Projekte initiiert, mit denen fundierte Kenntnisse für das weitere Vorgehen gewonnen werden konnten:

- ein Monitoring, um abgesicherte Aussagen zu Anzahl und Verbreitung des Fischotters treffen zu können,
- ein Managementplan, der Wege aufzeigen soll, wie sich Schäden vermeiden lassen bzw. wie sie ausgeglichen werden können und wie Konflikte gelöst werden können.

Das Otter-Monitoring wurde mit großer wissenschaftlicher Sorgfalt durchgeführt. Die Ergebnisse halten daher auch einer kritischen Betrachtung Stand. Sie zeigen, dass der Fischotter im Untersuchungsgebiet Bayerischer Wald flächendeckend verbreitet und dort beinahe überall im Gebiet nördlich der Donau aufzufinden ist. Aus den Ergebnissen wird eine Otterzahl von etwa 240 Exemplaren für dieses Gebiet abgeleitet.

Der Managementplan umfasst zwei Teile:

- Im Allgemeinen Teil werden die rechtliche Situation, die Gefährdungsursachen und das Konfliktpotenzial aufgezeigt.
- Im Managementteil werden drei „Säulen“ vorgeschlagen:
 - Prävention durch Zäune (bau- und förderrechtliche Probleme),
 - Entschädigung über Otterbonusmodell (Einzelfallentschädigung, ein Härtefallfonds),
 - Beratung durch einzustellende Otter-Berater.

Wegen der artenschutzrechtlichen Aspekte wird der Managementplan zurzeit abschließend mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit abgestimmt. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind dann umgehend umzusetzen, damit den besonders betroffenen Betrieben schnell und unbürokratisch geholfen werden kann. Dazu sind auch noch bau- und förderrechtliche Fragen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern zu klären wie:

- Wie ist die Entschädigung zu regeln?
- Wie kann die Prävention bau- und förderrechtlich ermöglicht werden?
- Wo sind die Otter-Berater anzusiedeln?

Eine Entnahme ist im Managementplan nicht vorgesehen. Eine Bestandsreduzierung ist aus jagd- und artenschutzrechtlichen Gründen problematisch. Die Entnahme von Fischottern scheitert im Regelfall immer noch an dem insgesamt schlechten Erhaltungszustand der Populationen dieser Art in Bayern.

Der Fischotter ist in Bayern nach wie vor eine stark gefährdete Art, auch wenn er im Bayerischen Wald mittlerweile wieder relativ weit verbreitet vorkommt. Vorrangiges Ziel des Managements muss es sein, für Probleme zwischen Fischotter und Fischerei geeignete Lösungsansätze zu finden, wie sie im Managementplan vorgesehen sind. Diese müssen jetzt schnellstmöglich umgesetzt werden.

33. Abgeordnete
Maria Noichl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Anzahl der Bußgeldbescheide, die bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Pflichttrophäenschau gegen Jägerinnen und Jäger verhängt wurden, in welchen Größenordnungen bewegten sich die jeweiligen verhängten Straf gelder und wie viele der Ordnungswidrigkeiten endeten aufgrund von Widersprüchen vor Gericht (jeweils für die Jahre 2007 bis 2012 und aufgeteilt nach Landkreisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Vollzug der Jagdgesetze obliegt den unteren Jagdbehörden. Auskünfte zu Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den öffentlichen Hegeschauen werden nicht zentral gesammelt. Informationen zur Anfrage liegen dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten aber aus einer gesonderten Abfrage an den unteren Jagdbehörden für die Jagdjahre 2009/2010 bis 2011/2012 teilweise vor. Demnach wurden für diesen Zeitraum in zwanzig Fällen Buß gelder für Nicht- bzw. Falschvorlage von Gehörnen bei der öffentlichen Hegeschau verhängt (siehe auch Anlage *).

In drei Fällen betrug das Buß geld 50 Euro, in acht Fällen 75 Euro, in einem Fall 540 Euro und in den übrigen acht Fällen war das Verfahren zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus wurden in vierzehn Fällen Verwarnungen mit Verwarnungsgeld im Rahmen zwischen 5 Euro und 35 Euro erteilt.

*) Von einem Abdruck der Anlage wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier einsehbar](#).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

34. Abgeordnete
Renate Ackermann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden die Haushaltstitel im Kapitel 10 53 „Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern“ seit 2008 jährlich abgerufen, inwieweit wurden sie nach den gegebenen gegenseitigen Deckungsfähigkeiten umgeschichtet?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Haushaltsansätze und Ist-Ausgaben des Kapitels 10 53 „Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern“ beliefen sich in den Haushaltsjahren 2008 bis 2012 wie folgt:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz in Tsd. Euro	Ist-Ausgaben in Tsd. Euro
2008	84.025,0	77.251,5
2009	78.191,6	79.219,9
2010	72.393,4	81.262,1
2011	110.000,0	112.365,9
2012	121.350,0	152.206,5

Die Mehrausgaben in den Jahren 2009 bis 2012 wurden im Rahmen der Deckungsfähigkeit mit Kap. 10 50 „Integration von Zuwanderern (Aussiedler, Jüdische Emigranten, Ausländer)“, durch aus dem jeweiligen Vorjahr übertragene Ausgabereste bzw. durch die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel gedeckt.

Die im Haushaltsjahr 2008 nicht verausgabten Mittel wurden als Ausgabereste in das Haushaltsjahr 2009 übertragen und somit ausschließlich für die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern verwendet.

Die bei einzelnen Titeln des Kapitels 10 53 entstandenen Minderausgaben wurden, soweit erforderlich, im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zur Deckung der bei anderen Titeln entstandenen Mehrausgaben verwendet.

Wegen der zahlreichen vorgenommenen Umschichtungen innerhalb des Budgets bei Kapitel 10 53 ist eine detaillierte Aufstellung für alle Haushaltsjahre angesichts der Kürze der Zeit nicht darstellbar.

In der Vergangenheit entstandene Mehrausgaben im Kapitel 10 53 konnten jeweils im vollen Umfang im Haushaltsvollzug gedeckt werden.

35. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER) Da die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Christine Haderthauer, am 15. April 2013 den 100.000. Krippenplatz Bayerns im Ingolstädter Stadtteil Gerolfing einweihet, frage ich die Staatsregierung, wie wurden die Zahlen der Kommunen zur Fertigstellung der neuen Krippenplätze erfasst und in welchen Kindertagesstätten wurden die Krippenplätze 99.750 bis 99.999 neu eingerichtet?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Plätze werden monatlich durch die Regierungen an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gemeldet. Dies erfolgt durch Übersendung einer entsprechenden Projektliste. Die Regierungen haben folgende Krippen gemeldet, die im Zeitraum Januar bis April 2013 eröffnet wurden:

Regierungsbezirk*	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Einrichtung bzw. Gemeinde	Plätze
Niederbayern	Stadt Dingolfing	Villa Kunterbunt	45
Oberpfalz	Stadt Regensburg	St. Markus	24
Oberpfalz	Stadt Maxhütte	Pirkensee	12
Oberfranken	Landkreis Hof	Johannes	12
Unterfranken	Aschaffenburg	Straßbessenbach	12
Unterfranken	Bad Kissingen	Maria Stern Bad Kissingen	12
Unterfranken	Haßberge	Ebelsbach Ortsteil Gleisenau	12
Unterfranken	Haßberge	Stettfeld	10
Unterfranken	Kitzingen	Dettelbach Ortsteil Schernau	9
Unterfranken	Kitzingen	Wiesentheid	14
Unterfranken	Miltenberg	Krippe	12
Unterfranken	Schweinfurt	Niederwerrn	24
Unterfranken	Stadt Aschaffenburg	St. Martin	12
Unterfranken	Stadt Würzburg	Unterdürrbach	6
Oberbayern	München	eine Krippe	48
Oberbayern	Bad Tölz	zwei Krippen	36
Oberbayern	Dachau	eine Krippe	15
Oberbayern	Weilheim-Schongau	zwei Krippen	24
Oberbayern	Freising	eine Krippe	36
Oberbayern	Ingolstadt-Gerolfing	eine Krippe	24
Gesamt:			399

* Von Schwaben und Mittelfranken liegen noch keine Meldungen zu Neueröffnungen in diesem Zeitraum vor.

36. Abgeordnete **Brigitte Meyer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie wird mit den Wertgegenständen (Geld, Schmuck etc.) der Asylbewerberinnen und -bewerber bei der Einreise nach Bayern verfahren?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Dies liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Bezirksregierung. In der Regel nimmt die Regierung vorhandene Wertgegenstände an sich.

Dieses Vorgehen hat folgenden Hintergrund:

Gemäß § 7a Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) kann von Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz Sicherheit für die Leistungen verlangt werden, die ihm und seinen Familienangehörigen bzw. dem Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft gewährt werden. Danach ist die zuständige Behörde im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung berechtigt, Sicherheit zu verlangen, soweit Vermögen vorhanden ist. Sinn dieser Regelung ist ausweislich der Gesetzesbegründung zu gewährleisten, dass bei der Einreise vorhandenes Vermögen, insbesondere Bargeld, über das der Ausländer bzw. die Ausländerin verfügen kann, vor Eintritt von Leistungen aufgebraucht wird. Insbesondere soll bei einer Unterbringung in einer Einrichtung sichergestellt werden, dass die Kosten der dort erbrachten Leistungen aus dem vorhandenen Vermögen erstattet

werden. Die Sicherheitsleistung ordnet die jeweils zuständige Regierung durch rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsakt an.

Wertgegenstände, die nicht zur Deckung der Kosten verwertet worden sind, werden bei der Ausreise aus Deutschland selbstverständlich wieder ausgehändigt.

37. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, bei welcher genauen Stelle sind Fördermittel für die Asylsozialberatung zu beantragen und bestehen Beschränkungen in Bezug auf die Förderungsfähigkeit der Beratung je nach Unterbringungsart und bisheriger Aufenthaltsdauer von Flüchtlingen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Asylsozialberatung wird in Bayern von den Wohlfahrtsverbänden durchgeführt. Der Freistaat bezuschusst dies im Rahmen einer freiwilligen Leistung. Die Zuschüsse zur Förderung der Asylsozialberatung wurden von 1.440.200 Euro im Jahr 2011 auf 2.640.200 Euro im Jahr 2012 und auf 3.390.200 Euro im Jahr 2013 erhöht. Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene, die hierzu einen Antrag bei der Landesaufnahmestelle des Freistaates Bayern bei der Regierung von Mittelfranken stellen.

Ziel der Förderung ist, Ausländerinnen und Ausländer, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, sozial zu betreuen, damit sie sich in dem für sie andersartigen Lebens- und Kulturbereich für die Dauer des Aufenthalts in Deutschland zurechtfinden können. Flüchtlinge sind im Gegensatz zu Asylbewerbern bereits anerkannt und fallen deshalb nicht mehr unter das Asylbewerberleistungsrecht. Ziel der Förderung dieses Personenkreises ist die Integration in die deutsche Gesellschaft. Dieser Personenkreis soll daher an die Migrationsberatungsstellen verwiesen werden. Solange er sich aber noch in der Gemeinschaftsunterkunft befindet, kann er weiter von der Asylsozialberatung betreut werden. Die bisherige Aufenthaltsdauer beschränkt die Förderung nicht.

38. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der gegenwärtige Stand im Hinblick auf die rückwirkende Auszahlung der erhöhten Leistungen für Asylbewerber und -bewerberinnen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten im Freistaat Bayern sowie nach Art der Unterbringung?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 sieht für Grundleistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Übergangsregelung vor, die auf das Regelbedarfsermittlungsgesetz zurückgreift. Die Übergangsregelung gilt, bis eine Neuregelung in Kraft tritt. Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich fest, dass der Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet sei, die Leistungen rückwirkend neu festzusetzen, hält aber eine Rückwirkung der Übergangsregelung hinsichtlich nicht bestandskräftiger Bescheide für Leistungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 für vertretbar. Daraus folgt: Für Leistungszeiträume vor 2011 kön-

nen Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz daher keine höheren Leistungen unter Berufung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erhalten. Das gilt ausweislich des Urteils auch für Adressaten bestandskräftiger Verwaltungsakte für Zeiträume bis Ende Juli 2012. Sind jedoch Bescheide über Grundleistungen für einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 noch nicht bestandskräftig geworden, haben die Betroffenen Anspruch auf nach der Übergangsregelung berechnete Leistungen.

Die Staatsregierung führt keine Statistik zur „rückwirkenden Auszahlung der erhöhten Leistungen für Asylbewerber und Asylbewerberinnen“.

39. Abgeordnete
Christa Steiger
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchem Verfahren wird sie in Zukunft die Bundesmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket an die Kommunen weiterleiten und wie begründet sie ihre Entscheidung für bzw. wider eine bedarfsgerechte Verteilung, die sich an der jeweiligen Inanspruchnahme einer Kommune im Vorjahr orientiert?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Der Bund gibt keine Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BTL). Aus verfassungsrechtlichen Gründen – Vermeidung einer Bundesauftragsverwaltung – wurde eine solche Lösung von Bund und Ländern bewusst nicht gewählt. Stattdessen wurden (beschlossen im Vermittlungsausschuss von Bund, Ländern, Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Bundeszuschüsse für Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) erhöht, also für eine völlig andere Leistung. Dabei wurde so kalkuliert, dass die erhöhten Bundeszuschüsse für KdU (5,4 Prozentpunkte) der Höhe der neuen kommunalen Aufgabe entsprechen, sodass das eine möglichst zielgenaue Kompensation für das andere darstellt.

Der Freistaat Bayern reicht die Bundesmittel, entsprechend der Regelung in Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), vollständig an die Kommunen weiter. Das bedeutet, die Kommunen erhalten für ihre abgerechneten KdU die hierfür erhaltenen Bundesmittel (gesetzlich festgelegter Anteil an den KdU). Einer – wie auch immer gearteten – Verteilung bedarf es insoweit nicht.

40. Abgeordnete
Dr. Simone Strohmayr
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass aufgrund des Flüchtlingsstroms von den staatlichen Asylbewerberheimen in zunehmendem Maße auf dezentrale Einrichtungen in den Kommunen und Landkreisen ausgewichen werden muss (z.B. in Bobingen im Landkreis Augsburg), wo Sozialarbeit und Deutschunterricht bislang nicht staatlich gefördert, sondern, wenn überhaupt, rein ehrenamtlich angeboten werden, frage ich die Staatsregierung, werden auch die Asylbewerberinnen und -bewerber in den dezentralen Einrichtungen von den staatlich finanzierten Deutschkursen profitieren, wie viele Ausgaben entstehen dadurch im Freistaat Bayern und plant die Staatsregierung Sozialarbeit auch in den dezentralen Einrichtungen staatlich zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Hinsichtlich der staatlich finanzierten Deutschkurse ist vorab auszuführen, dass die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Christine Haderthauer, auf der Integrationsministerkonferenz am 20./21. März 2013 mit den Integrationsministern aller Bundesländer einstimmig beschlossen hat, den Bund aufzufordern, auch Asylbewerberinnen und -bewerber in laufenden Asylverfahren und Geduldeten Zugang zu den Sprachmodulen der Integrationskurse zu eröffnen. Ob, inwieweit und wann der Bund dieser Aufforderung nachkommt und ob davon auch die Asylbewerberinnen und -bewerber in dezentralen Einrichtungen profitieren werden, liegt nicht im Ermessen der Staatsregierung, sondern im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Aus diesem Grund ist die Staatsregierung entschlossen, zunächst auch mit Landesmitteln tätig zu werden. Dazu wurden bereits erste Gespräche geführt. Diese werden noch fortgesetzt, u.a. mit den Wohlfahrtsverbänden, Vertretern von Ehrenamtlichen, Volkshochschulen etc. Erst nach Abschluss dieser Gespräche kann Näheres zur konkreten Ausgestaltung eines Programms gesagt werden.

Gemäß einem am 10. April 2013 im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen beschlossenen Änderungsantrag zum Bildungsfinanzierungsgesetz können die Deutschkurse vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Landtag insgesamt mit bis zu 1,5 Mio. Euro in 2013 und bis zu 3,0 Mio. Euro in 2014 finanziert werden. Wie viel hiervon auf Deutschkurse für in dezentralen Einrichtungen untergebrachte Asylbewerberinnen und -bewerber entfallen wird, kann derzeit noch nicht prognostiziert werden.

Die Asylsozialberatung wird in Bayern von den Wohlfahrtsverbänden durchgeführt. Der Freistaat bezuschusst diese im Rahmen einer freiwilligen Leistung. Die Zuschüsse zur Förderung der Asylsozialberatung wurden von 1.440.200 Euro im Jahr 2011 auf 2.640.200 Euro im Jahr 2012 und auf 3.390.200 Euro im Jahr 2013 erhöht. Damit wurde die Asylsozialberatung in den staatlichen Unterkünften deutlich ausgebaut. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist derzeit in Verhandlungen mit den Wohlfahrtsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden, um eine Fördermöglichkeit auch für die Beratung von Asylbewerbern, die von den Kreisverwaltungsbehörden untergebracht sind, zu eröffnen.

41. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um die Kommunen bei der Unterbringung von Sinti und Roma aus Osteuropa, die vermehrt aufgrund massiver Diskriminierungen in ihren Herkunftsländern nach Deutschland fliehen, zu unterstützen und wird die Staatsregierung sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einsetzen, gegen die Diskriminierungen von Sinti und Roma in vielen osteuropäischen Ländern wie Serbien und Mazedonien vorzugehen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Anfrage fokussiert vor allem auf die Herkunftsländer Serbien und Mazedonien. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geht deswegen davon aus, dass die Anfrage den Zugang von Asylbewerberinnen und -bewerber aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens zum Gegenstand hat.

Ursache für den sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen im Jahr 2012 war die verstärkte Einreise von Asylbewerbern aus Ex-Jugoslawien. Unter den zehn Hauptherkunftsländern bundesweit 2012 befanden sich Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina und Kosovo. 24.607 (32 Prozent) von 77.651 Asylanträgen bundesweit entfielen auf Asylbewerberinnen und -bewerber aus diesen Herkunftsländern. Fast alle diese Asylanträge werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Zur Entlastung der Zugangs- und der Unterbringungssituation war sich der Ministerrat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2012 einig, dass die Westbalkanländer zu sicheren Herkunftsländern im Sinne des Asylverfahrensgesetzes bestimmt werden müssen. Daneben müsse die Bundesregierung gegenüber den Regierungen von Serbien und Mazedonien darauf

drängen, gegen den Missbrauch der Visafreiheit vor Ort vorzugehen. Der Bund wurde außerdem aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Asylverfahren deutlich schneller bearbeitet werden. Zur weiteren Entlastung wurden die Aufnahmekapazitäten der beiden bayerischen Aufnahmeeinrichtungen und die Plätze in den Unterkünften 2012 um insgesamt rund 1.600 neue Wohnplätze erweitert. Dieser Prozess wird auch im Jahr 2013 fortgesetzt. Der Ministerrat war sich außerdem einig, dass Asylbewerberinnen und -bewerber aus dem ehemaligen Jugoslawien zur beschleunigten Durchführung des Asylverfahrens grundsätzlich in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften und nicht in Unterkünften von Kreisverwaltungsbehörden wohnen sollen.

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass Roma in ihren Herkunftsländern besseren Zugang zu Arbeitsplätzen, Bildung und Gesundheitsversorgung bekommen sollen, dass also die Probleme vor Ort zu lösen sind. Die Bundesregierung setzt sich nach eigenen Angaben sowohl bilateral als auch auf europäischer Ebene für diese Ziele ein.